

# Einwohnergemeinde Egerkingen



## **Bestattungs- und Friedhofordnung**

**Gültig ab 30. Mai 1979**

**Teilrevision von der Gemeindeversammlung am  
13. November 2006 beschlossen**

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Organisation .....</b>	<b>5</b>
§ 1 Aufsicht und Verwaltung (Änderung GV vom 13.11.2006) .....	5
§ 2 Vollzugsorgan (Änderung GV vom 13.11.2006).....	5
§ 3 Friedhofanlage (Änderung GV vom 13.11.2006).....	5
§ 4 Urnen- und Leichenträger (Änderung GV vom 13.11.2006).....	5
<b>II. Bestattungsordnung.....</b>	<b>5</b>
§ 5 Meldung auf der Verwaltung (Änderung GV vom 13.11.2006) .....	5
§ 6 Freigabe zur Bestattung (Änderung GV vom 13.11.2006).....	5
§ 7 Bestattung Auswärtiger.....	6
§ 8 Bestattungsanzeige (Änderung GV vom 13.11.2006) .....	6
§ 9 Aufbahrung.....	6
§ 10 Besuch in den Aufbahrungsräumen (Änderung GV vom 13.11.2006).....	7
§ 11 Beerdigungszeiten (Änderung GV vom 13.11.2006).....	7
§ 12 Abdankung bei Kremation.....	7
§ 13 Grabgeläute.....	7
§ 14 Aufbahrung, Beisetzung im Grab .....	7
§ 15 Unentgeltlichkeit der Bestattung .....	7
§ 16 Kostentragung bei Erd- und Urnenbestattung .....	8
§ 17 Kostentragung bei Transport nach Egerkingen .....	8
§ 18 Kostentragung bei Beerdigung auswärts .....	8
§ 19 Kostentragung bei Unbemittelten.....	8
§ 20 Rechnungsstellung .....	8
<b>III. Friedhofordnung.....</b>	<b>9</b>
1. Allgemeine Bestimmungen.....	9
§ 21 Art der Grabstätten (Änderung 22.06.1998).....	9
§ 22 Erdbestattungen in Reihengräbern .....	9
§ 23 Anzahl Bestattungen (Änderung GV vom 13.11.2006).....	9
§ 24 Grabesruhe (Änderung GV vom 13.11.2006).....	9
§ 24 <sup>bis</sup> Gemeinschaftsgrab (Änderung GV vom 13.11.2006) .....	10
§ 25 Kosten für Auswärtige.....	10
§ 26 Kosten auswärtiger Urnen .....	10
§ 27 Reduktion der im Gebührentarif genannten Gebühren.....	10
§ 28 Gesuche um Familiengräber.....	11
§ 29 Dauer der Familiengräber, Verlängerung.....	11

§ 30	Grabgrösse.....	11
§ 31	Kosten .....	11
§ 32	Platzgrösse Urnen zusätzlich.....	11
§ 33	Ablauf der Zeit für Erdbestattungen .....	11
§ 34	Gebühren .....	12
§ 35	Öffnungszeiten (Änderung GV vom 13.11.2006) .....	12
§ 36	Ungebührliches Benehmen, Grabschändung (Änderung GV vom 13.11.2006) .....	12
§ 37	(ersatzlos gestrichen) (Änderung GV vom 13.11.2006).....	12
§ 38	(ersatzlos gestrichen) (Änderung GV vom 13.11.2006).....	12
§ 39	Öffnung von Reihen- und Urnengräbern (Änderung GV vom 13.11.2006) ....	12
§ 40	Räumung von Grabfeldern.....	12
§ 41	Bewilligungspflichtig.....	13
§ 42	Gesuch (Änderung GV vom 13.11.2006) .....	13
§ 43	Bewilligung, Beratung (Änderung GV vom 13.11.2006) .....	13
§ 44	Material und Bearbeitung.....	13
§ 45	Höchstmasse für Gräber.....	14
§ 46	Verzierung der Grabmäler .....	14
§ 47	Schriften .....	14
§ 48	Sockel.....	14
§ 49	Hersteller .....	14
§ 50	Nichteinhalten der Vorschriften (Änderung GV vom 13.11.2006) .....	15
§ 51	Erlaubnis zum Aufstellen (Änderung GV vom 13.11.2006) .....	15
§ 52	Tage vor Feiertagen .....	15
§ 53	Fixlinien für Grabmäler Fundamente.....	15
2.	Bepflanzung und Unterhalt der Gräber.....	15
§ 54	Schrittplatten Grüneinfassungen (Änderung GV vom 13.11.2006).....	15
§ 55	Anpflanzung und Unterhalt (Änderung GV vom 13.11.2006) .....	15
§ 56	Pflege der Anpflanzung und des Grabschmuckes (Änderung GV vom 13.11.2006).....	16
§ 57	Höhe der Pflanzen (Änderung GV vom 11.12.1989 und vom 13.11.2006)....	16
§ 58	Unordnung auf Gräbern (Änderung GV vom 13.11.2006).....	16
§ 59	Arbeiten vor Feiertagen .....	16
§ 60	Gräber ohne Angehörige, Unterhalt (Änderung GV vom 13.11.2006) .....	16
§ 61	Kosten für Fundament, Schrittplatten (Änderung GV vom 13.11.2006).....	17
<b>IV.</b>	<b>Schluss- und Übergangsbestimmungen.....</b>	<b>17</b>
§ 62	Übertreten .....	17

§ 63	Haftpflicht .....	17
§ 64	Beschwerde (Änderung GV vom 13.11.2006).....	17
§ 65	Teiländerungen (Änderung GV vom 13.11.2006).....	17
<b>Anhang</b>	<b>Gebührentarif.....</b>	<b>18</b>
1.	Allgemeine Gebühren .....	18
2.	Grabplatzgebühren .....	18
3.	Erdbestattung.....	18
4.	Urnenbeisetzung.....	19

Zu Gunsten der leichteren Lesbarkeit gelten die personenbezogenen Begriffe im Reglement sowohl für Frauen als auch für Männer.

Die Gemeindeversammlung vom 13.11.2006 (30.05.1979 / 26.05.1986 / 26.11.1986 / 11.12.1989 / 04.05.1992 / 22.06.98) erlässt, gestützt auf die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über das Bestattungswesen, folgende Verordnung:

## **I. Organisation**

### **§ 1 Aufsicht und Verwaltung** (Änderung GV vom 13.11.2006)

Das Bestattungs- und Friedhofswesen ist Sache der Einwohnergemeinde und untersteht der Oberaufsicht des Gemeinderates. Vollzugsorgan ist die Baukommission.

### **§ 2 Vollzugsorgan** (Änderung GV vom 13.11.2006)

Die Gemeindeverwaltung regelt das Bestattungswesen. Verantwortlich für die Organisation und Bestattungsanzeige ist die administrative Verwaltung. Zuständig für die Grabbereitstellung und Beisetzung oder Bestattung ist der Werkhof.

### **§ 3 Friedhofanlage** (Änderung GV vom 13.11.2006)

Für den Unterhalt des Friedhofgebäudes und der Grabanlagen ist der Werkhof und für die Werterhaltung von Gebäude und Anlagen ist die Kommission für öffentliche Bauten zuständig und verantwortlich.

### **§ 4 Urnen- und Leichenträger** (Änderung GV vom 13.11.2006)

Die Gemeindeverwaltung beruft und ernennt die Urnen- und Leichenträger.

## **II. Bestattungsordnung**

### **§ 5 Meldung auf der Verwaltung** (Änderung GV vom 13.11.2006)

Der Todesfall ist nach der Meldung an das zuständige Zivilstandsamt, unverzüglich auf der Gemeindeverwaltung anzuzeigen.

### **§ 6 Freigabe zur Bestattung** (Änderung GV vom 13.11.2006)

<sup>1</sup> Zur Anzeige verpflichtet sind die nächsten Angehörigen, Bekannte oder Vertreter der verstorbenen Person. Die zur Anzeige Berechtigten haben eine zivilstandesamtliche Mitteilung oder ärztliche Bescheinigung beizubringen, mit der die Leiche zur Bestattung freigegeben werden kann.

- <sup>2</sup> Die Erdbestattung darf frühestens 48 Stunden und muss spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Aus wichtigen Gründen kann die Gemeindeverwaltung Ausnahmen gestatten.
- <sup>3</sup> Fällt der dritte Tag nach dem Tode auf einen Samstag, so kann die Beerdigung am nächstfolgenden Werktag erfolgen. Vorbehalten bleiben allfällige Verfügungen des Untersuchungsrichteramtes des Kantons Solothurn.
- <sup>4</sup> Für eine Kremation haben die Angehörigen im Anschluss an die Meldung an das zuständige Zivilstandsamt die Kremation beim Bestattungsamt Olten (Stadthaus) persönlich oder durch das beauftragte Bestattungsinstitut anzumelden und den Zeitpunkt der Kremation zu vereinbaren. Hierfür ist eine Todesmitteilung des zuständigen Zivilstandsamtes oder eine Kopie der ärztlichen Todesbescheinigung beizubringen.

## **§ 7 Bestattung Auswärtiger**

Hatte die verstorbene Person nicht in Egerkingen Wohnsitz, so ist für deren Bestattung auf dem Friedhof der Gemeinde Egerkingen zusätzlich eine Bewilligung der Gemeindeverwaltung erforderlich.

## **§ 8 Bestattungsanzeige (Änderung GV vom 13.11.2006)**

Die Gemeindeverwaltung trifft die erforderlichen Vorkehrungen für die Bestattung. Es werden folgende Stellen beauftragt bzw. orientiert

- Werkhof
- Röm.-kath. Pfarramt
- Evang.-ref. Pfarramt
- Röm.-kath. Kirchensigrist
- Evang.-ref. Kirchensigrist
- Organist
- Leichenträger (bei Erdbestattung)
- das zuständige Bestattungsinstitut
- die anzeigeberechtigten Angehörigen

## **§ 9 Aufbahrung**

Die Leiche wird bis zur Bestattung, bzw. Überführung ins Krematorium, in einem Aufbahrungsraum der Leichenhalle aufgebahrt.

## **§ 10 Besuch in den Aufbahrungsräumen (Änderung GV vom 13.11.2006)**

Die in der Leichenhalle aufgebahrten Leichen können während den von der Baukommission festgesetzten Öffnungszeiten von den Angehörigen besucht werden. Die Leiche darf offen aufgebahrt werden, sofern dies aus hygienischen Gründen nicht untersagt werden muss.

## **§ 11 Beerdigungszeiten (Änderung GV vom 13.11.2006)**

- <sup>1</sup> Der Trauergottesdienst oder die Abdankung mit anschliessender Erdbestattung oder Beisetzung wird zwischen 09.00 Uhr und 14.00 Uhr festgesetzt. Bei mehreren Bestattungen am gleichen Tag werden die Zeiten von der Gemeindeverwaltung im Einvernehmen mit dem Pfarramt und den Angehörigen festgesetzt. Totgeborene oder kurz nach der Geburt verstorbene Kinder werden still beerdigt.
- <sup>2</sup> An Samstagnachmittagen, Sonn- und allgemeinen Feiertagen dürfen keine Bestattungen und Beisetzungen vorgenommen werden. Ausgenommen sind dringende Fälle aus hygienischen Gründen.

## **§ 12 Abdankung bei Kremation**

Bei Kremation bestimmen die Angehörigen, ob diese vor oder nach dem Beerdigungsgottesdienst oder der Abdankungsfeier stattfinden soll. Auf Wunsch des Verstorbenen oder der Angehörigen kann eine stille Bestattung erfolgen.

## **§ 13 Grabgeläute**

Das Grabgeläute der Kirchen beginnt 10 Minuten vor der für die Beerdigung festgesetzten Zeit und dauert in der Regel 10 Minuten.

## **§ 14 Aufbahrung, Beisetzung im Grab**

Während des Beerdigungsgottesdienstes und der Abdankungsfeier kann der Sarg aufgebahrt oder die Aschenurne aufgestellt werden. Bei Erdbestattungen erfolgt anschliessend die Grablegung oder bei vorausgegangener Kremation die Urnenbeisetzung. Sofern die Kremation nach dem Beerdigungsgottesdienst oder der Abdankungsfeier stattfindet, erfolgt die Beisetzung der Aschenurne zu einem von den Angehörigen mit dem Pfarramt und dem Totengräber vereinbarten Zeitpunkt. Nach dem abschliessenden Grabgebet wird das Grab eingedeckt.

## **§ 15 Unentgeltlichkeit der Bestattung**

Verstorbene, welche bis zum Tode in der Gemeinde Egerkingen Wohnsitz hatten, werden auf dem Friedhof Egerkingen unentgeltlich in einem Urnengrab oder Höckergrab beigesetzt oder in einem Reihengrab bestattet.

Gebührenpflichtig ist die Benützung des Gemeinschaftsgrabes oder einmalig kostenpflichtig ein Familiengrab und eine Urnennische.

## **§ 16 Kostentragung bei Erd- und Urnenbestattung**

Die Gemeinde übernimmt in diesem Falle folgende Kosten

- a) Eine Überführung der Leiche von zu Hause oder aus einem Altersheim oder Spital im Umkreis von max. 30 km in die Leichenhalle Egerkingen oder ins Krematorium Olten. Weitere Transporte gehen zulasten der Angehörigen.
- b) Die Aufbahrung in der Leichenhalle.
- c) Das Orgelspiel.

## **§ 17 Kostentragung bei Transport nach Egerkingen**

Die Kosten für den Transport der Leiche eines ausserhalb der Gemeinde verstorbenen Einwohners nach Egerkingen sind von den Angehörigen zu übernehmen. Die Gemeinde leistet einen Beitrag im Umfange von § 16, Bst. a.

## **§ 18 Kostentragung bei Beerdigung auswärts**

Wird eine in der Gemeinde Egerkingen wohnhaft gewesene Person auswärts beerdigt, so übernimmt die Gemeinde die Kosten für den Transport im Umfang von § 16, Bst. a. Alle weiteren Kosten gehen zulasten der Angehörigen.

## **§ 19 Kostentragung bei Unbemittelten**

Die Kostentragung bei der Bestattung Unbemittelter richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundes und des Kantons.

## **§ 20 Rechnungsstellung**

Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

### **III. Friedhofordnung**

#### **1. Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 21 Art der Grabstätten** (Änderung 22.06.1998)

Auf dem Friedhof von Egerkingen stehen zur Verfügung

- a) Reihengräber für Erdbestattungen (unentgeltlich)
- b) Reihengräber für Urnen (unentgeltlich)
- c) Nischengräber für Urnen (gebührenpflichtig)
- d) Höckergräber (unentgeltlich)
- e) Familiengräber für Erdbestattungen und Urnen (gebührenpflichtig)
- f) Gemeinschaftsgrab für Aschen- oder Urnenbeisetzung (gebührenpflichtig)

##### **§ 22 Erdbestattungen in Reihengräbern**

Für Erdbestattungen werden je nach Alter der Verstorbenen folgende Arten von Reihengräbern unterschieden

- a) Reihengräber für Erwachsene und Kinder über 12 Jahren
- b) Reihengräber für Kinder unter 12 Jahren

Die Beisetzungen erfolgen in den einzelnen Abteilungen in fortlaufender Reihenfolge.

##### **§ 23 Anzahl Bestattungen** (Änderung GV vom 13.11.2006)

- <sup>1</sup> In jedem Reihengrab darf nur eine Leiche bestattet werden.
- <sup>2</sup> In einem bestehenden Grab, nicht älter als 15 Jahre, wird gestattet, für die Dauer der für Erdbestattung noch verbleibenden Ruhezeit zusätzlich bis 2 Urnen beizusetzen.
- <sup>3</sup> Für eine allfällige Verlegung der Urne haben die Angehörigen der Gemeindeverwaltung ein Gesuch einzureichen. Wird die Bewilligung erteilt, wird der Aufwand den Angehörigen verrechnet.

##### **§ 24 Grabesruhe** (Änderung GV vom 13.11.2006)

Die Grabesruhe dauert

- für Reihengräber für Erdbestattungen für Erwachsene und Kinder mindestens 20 Jahre
- für Reihen-, Nischen- und Höckergräber für Urnen 18 Jahre

## **§ 24bis Gemeinschaftsgrab** (Änderung GV vom 13.11.2006)

- <sup>1</sup> Das Gemeinschaftsgrab dient der Beisetzung von in Egerkingen wohnhaft gewesenen Verstorbenen auf deren Wunsch oder wenn keine Angehörigen vorhanden sind. Für Auswärtige bleiben §§ 25 ff. vorbehalten.
- <sup>2</sup> Im Gemeinschaftsgrab wird entweder nur die Asche (ohne Urne) oder die Asche mit einer Öko-Urne nach Abschluss des Trauergottesdienstes oder Abdankung und nach dem Urnengeleit durch den Werkhof beigesetzt. Grabschmuck ist nur auf dem dafür vorgesehenen Platz erlaubt (GV 22.06.1998).
- <sup>3</sup> Gegen Gebühr kann der Name der verstorbenen Person an der dafür vorgesehenen Beschriftungsanlage des Gemeinschaftsgrabes angebracht werden. Die Gemeindeverwaltung bestimmt den Bildhauer.

## **§ 25 Kosten für Auswärtige**

Hatte die verstorbene Person bei ihrem Ableben nicht in Egerkingen Wohnsitz und ist deren Bestattung auf dem hiesigen Friedhof bewilligt worden, so haben die Angehörigen eine Gebühr gemäss Gebührentarif im Anhang zu entrichten.

## **§ 26 Kosten auswärtiger Urnen**

Für die Beisetzung der Urne einer nicht in Egerkingen wohnhaft gewesenen Person in einem bereits bestehenden Reihengrab für die Dauer der für die Erdbestattung geltenden Ruhezeit wird eine Gebühr gemäss Gebührentarif im Anhang verlangt.

## **§ 27 Reduktion der im Gebührentarif genannten Gebühren**

Liegen besondere Verhältnisse vor, wie früherer mehrjähriger Aufenthalt in der Gemeinde Egerkingen, nahe verwandtschaftliche Beziehungen zu ortsansässigen Personen usw., so kann die Gemeindeverwaltung auf Gesuch hin die im Tarifanhang genannten Gebühren unter Punkt 2, Bst. b wie folgt reduzieren:

- |                                   |       |
|-----------------------------------|-------|
| ▪ 10 Jahre Wohnsitz in Egerkingen | 20 %  |
| ▪ 20 Jahre Wohnsitz in Egerkingen | 40 %  |
| ▪ 30 Jahre Wohnsitz in Egerkingen | 60 %  |
| ▪ 40 Jahre Wohnsitz in Egerkingen | 80 %  |
| ▪ 50 Jahre Wohnsitz in Egerkingen | 100 % |

Die unter Punkt 2, Bst. a der im Tarifanhang festgesetzten Grabplatzgebühren als Mindestansätze bleiben vorbehalten.

## **§ 28 Gesuche um Familiengräber**

- <sup>1</sup> Gesuche um Abgabe von Familiengräbern für Erd- und Urnenbestattungen sind an die Gemeindeverwaltung zu richten. Das Recht auf diese Grabstätten ist durch Erbfolge übertragbar. Die Gemeindeverwaltung führt über die einzelnen Beisetzungen eine Kontrolle.
- <sup>2</sup> Für Familiengräber steht auf dem Friedhof ein Grabfeld zur Verfügung. Ist dieses belegt, können keine weiteren Gesuche mehr berücksichtigt werden. Familiengräber können nicht reserviert werden. (Änderung GV 11.12.1989)

## **§ 29 Dauer der Familiengräber, Verlängerung**

Familiengräber für Erd- oder für Urnenbestattungen werden für die Dauer von 50 Jahren abgegeben. Diese Frist kann gegen Bezahlung eines Fünftels der jeweils gültigen Gebühr gemäss Gebührentarif im Anhang um 10 Jahre verlängert werden.

## **§ 30 Grabgrösse**

Für Familiengräber sind mindestens 5 m<sup>2</sup> oder das Doppelte davon (Doppel-Familiengrab) zu erwerben.

## **§ 31 Kosten**

Die Kosten richten sich nach dem Gebührentarif im Anhang.

## **§ 32 Platzgrösse Urnen zusätzlich**

- <sup>1</sup> In Familiengräbern darf pro 2,5 m<sup>2</sup> nicht mehr als eine Erdbestattung vorgenommen werden. Nach Ablauf von 20 Jahren ist die Beerdigung einer zweiten Leiche anstelle der früher Beigesetzten gestattet. Urnen dürfen, unter Vorbehalt von § 29, jederzeit beigesetzt werden.
- <sup>2</sup> Bei jeder weiteren Erdbestattung muss vor der Erstellung des Grabes das Grabmal auf Kosten der Angehörigen entfernt werden. Die Kosten für den Mehraufwand bei einer Erdbestattung werden nach Aufwand verrechnet.

## **§ 33 Ablauf der Zeit für Erdbestattungen**

In den letzten 20 Jahren vor Ablauf der Grabdauer resp. deren Verlängerung dürfen auf einem Familiengrab keine Erdbestattungen mehr vorgenommen werden. Vorbehalten bleibt die Regelung nach § 29.

## **§ 34 Gebühren**

Der Gemeinderat ist kompetent, alle im Gebührentarif (im Anhang) aufgeführten Gebühren nach einer Mindeststeuerungsdifferenz von 10 Punkten dem Lebenskostenindexstand auf der Basis von 100 Punkten per Dezember 2005 anzupassen.

## **§ 35 Öffnungszeiten** (Änderung GV vom 13.11.2006)

Die gesamte Friedhofanlage wird dem Schutze des Publikums nachdrücklich empfohlen.

Der Friedhof ist geöffnet von 08.00 Uhr durchgehend bis zu einbrechender Dunkelheit. Kinder dürfen den Friedhof nur in Begleitung oder im Auftrage Erwachsener betreten. Das Mitführen von Hunden sowie Velos und Mofas auf dem Friedhof sind verboten.

## **§ 36 Ungebührliches Benehmen, Grabschändung** (Änderung GV vom 13.11.2006)

Ungebührliches Benehmen, Spielen, Lärmen, Abreissen von Blumen und Zweigen auf fremden Gräbern oder in den allgemeinen Anlagen, das Wegnehmen von Topfpflanzen und Entwenden von Giesskannen sowie Beschädigungen oder Verunreinigungen der Gräber, Friedhofanlagen und Gebäude sind untersagt. Verfehlungen werden strafrechtlich geahndet.

## **§ 37 (ersatzlos gestrichen)** (Änderung GV vom 13.11.2006)

## **§ 38 (ersatzlos gestrichen)** (Änderung GV vom 13.11.2006)

## **§ 39 Öffnung von Reihen- und Urnengräbern** (Änderung GV vom 13.11.2006)

Die Reihengräber dürfen frühestens nach Ablauf von 20 Jahren geöffnet und geräumt werden. Ausnahmen sind nur gestattet nach § 25 der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen vom 13.06.1969. Urnen dürfen vor Ablauf der Grabdauer von Berechtigten mit Bewilligung der Gemeindeverwaltung verlegt werden.

## **§ 40 Räumung von Grabfeldern**

Müssen Grabfelder nach Ablauf der Ruhezeit zur Wiederbenützung geräumt werden, so ist dies spätestens drei Monate vorher durch Publikation und wenn möglich durch persönliche Mitteilungen den Angehörigen bekanntzugeben. Die Angehörigen sind aufzufordern, ihnen gehörende Grabmäler, Pflanzen usw. zu entfernen. Über nicht abgeholte Gegenstände verfügt nach Ablauf der Frist der Werkhof.

#### **§ 41 Bewilligungspflichtig**

Die Errichtung neuer und die Abänderung bestehender Grabmäler ist bewilligungspflichtig.

#### **§ 42 Gesuch** (Änderung GV vom 13.11.2006)

Vor Beginn der Grabmal-Ausführung ist der Bauverwaltung ein Gesuch im Doppel auf vorgedrucktem Formular einzureichen. Es muss die verlangten Angaben sowie eine Zeichnung des Grabdenkmales im Massstab 1:10 mit Grundriss, Vorder- und Seitenansicht enthalten, wobei das Schriftbild mit vollem Text und allfälligen bildhauerischen Arbeiten genau einzutragen sind. Die Hauptabmessungen sind mit Zahlen anzugeben. Sofern zur Beurteilung notwendig, können Material und Schriftmuster, Attrappen im Massstab 1:1 oder Modelle für figürliche Arbeiten verlangt werden.

#### **§ 43 Bewilligung, Beratung** (Änderung GV vom 13.11.2006)

Die Baukommission erteilt die Grabmal-Bewilligung.

#### **§ 44 Material und Bearbeitung**

Als Material für Grabmäler können Holz, Metall sowie in- und ausländische Natursteine in ruhigen, unauffälligen Farben verwendet werden.

Nicht gestattet sind

- alle polierten und poliert wirkenden Steine, schwarzer und weisser Marmor, Findlinge, unbehauene Blöcke, Nachahmung natürlicher Materialien durch andere Stoffe (z.B. Baumstämme aus Stein und Metall usw.) und zusätzliche Einfassungen.
- Zusammensetzungen verschiedener Gesteinsarten, naturalistische Bildreliefs (Himmelsleiter, Pappelalleen usw.), Schrifttafeln aus Marmor, Glas, Email, Keramik usw., Photographien, Blech- und Perlenkränze.
- Felsformen und Findlinge, Steine mit unregelmässigen Umrissformen und in der Kopfparte eingeschweisste Grabmale sind unzulässig.

## § 45 Höchstmasse für Gräber

Es gelten folgende Höchstmasse in cm

	max. Höhe	max. Breite	max. Länge	Dicke
<b>Reihengräber</b>				
Steine	120	60		12-20
Kreuze	120	60		12-20
liegende Platten		60	80	10
<b>Urnen- und Kindergräber</b>				
Steine	90	50		12-20
Kreuze	95	50		12-20
Höcker		40	40	30
liegende Platten		40	60	8
<b>Familiengräber</b>				
Steine	120	max. 2/3 der Grabbreite		
Stelen	150	50		

Die Grabdenkmäler sollen in ihren Formen schlicht und ungekünstelt sowie handwerklich und künstlerisch richtig empfunden sein. Besonderes Gewicht ist auf klare Linienführung und gute Grössenverhältnisse zu legen. Ausser Grabmälern in den Grundformen sind Kreuze, Figuren, Vasen und Urnen zugelassen.

## § 46 Verzierung der Grabmäler

Zur Verschönerung der Grabmäler wird empfohlen, die handwerkliche Bearbeitung zu fördern.

## § 47 Schriften

Die Schriften sind möglichst einfach und in unauffälligen Farben zu halten.

## § 48 Sockel

Die Grabsteine erhalten keinen Sockel. Kreuze, Holz- und Metallgrabmäler dürfen auf bearbeiteten Steinsockel gestellt werden.

## § 49 Hersteller

Die Namen der Hersteller dürfen nur auf einer Schmalseite des Grabmales in unauffälliger Form angebracht werden.

## **§ 50 Nichteinhalten der Vorschriften** (Änderung GV vom 13.11.2006)

Die Baukommission kann jederzeit verlangen, dass Grabmäler, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, abgeändert oder auf Kosten der Angehörigen entfernt werden.

## **§ 51 Erlaubnis zum Aufstellen** (Änderung GV vom 13.11.2006)

Die Grabmäler auf Reihengräber dürfen nach der Bestattung und nach erfolgter Einteilung und Planierung der Gräber gesetzt werden. Vor dem Hinstellen ist eine Bewilligung des Werkhofes einzuholen.

## **§ 52 Tage vor Feiertagen**

Am Tage vor allgemeinen Sonn- und Feiertagen dürfen keine Grabmäler gesetzt werden.

## **§ 53 Fixlinien für Grabmäler Fundamente**

Die Grabmäler sind auf die im Friedhofplan festgelegten und vom Friedhofgärtner bezeichneten Linien zu stellen. Bei den Reihengräbern und den Familiengräbern erstellt die Gemeinde vorgängig ein Streifenfundament.

## **2. Bepflanzung und Unterhalt der Gräber**

### **§ 54 Schrittplatten Grüneinfassungen** (Änderung GV vom 13.11.2006)

Die Trennung der einzelnen Gräber erfolgt durch eine von der Gemeinde ausgelegte Steinplatte, welche an den Grabweg anstösst. Die übrige Grüneinfassung für die Gräber ist Sache der Angehörigen. Cotoneaster dammeri dürfen wegen der Feuerbrandgefahr keine gepflanzt werden.

### **§ 55 Anpflanzung und Unterhalt** (Änderung GV vom 13.11.2006)

- <sup>1</sup> Die Anpflanzung und der Unterhalt der Gräber ist Sache der Angehörigen. Diese können die Pflanzen selbst beschaffen und versetzen oder die Besorgung der Gräber einem Gärtner überlassen.
- <sup>2</sup> Störende Bepflanzungen und Bäumchen sowie Holz-, Metall- und Plastikeinfassungen sind untersagt.
- <sup>3</sup> Verstösse gegen diese Bestimmung werden den Angehörigen angezeigt. Wird der unerlaubte Grabschmuck nicht innert angemessener Frist entfernt, wird dieser auf Verfügung der Baukommission durch den Werkhof entfernt.

- 4 Die den Angehörigen überlassene Bepflanzungsfläche beträgt für
- Reihengräber Erdbestattungen 70 x 120 cm
  - Nischen 50 x 80 cm
  - Urnengräber 55 x 75 cm
  - Familiengräber frei

Die Familiengräber sind mit einer Platte von 50 cm zu trennen (Änderung GV 11.12.1989).

**§ 56 Pflege der Anpflanzung und des Grabschmuckes** (Änderung GV vom 13.11.2006)

Die Gräber sind von Unkraut frei zu halten. Dabei ist darauf zu achten, dass die benachbarten Grabstätten oder die allgemeinen Anlagen nicht beschädigt werden. Wuchernde Pflanzen sind zurückzuschneiden. Verwelkte Blumen und Kränze sind in die hierfür bereitgestellten Behälter zu bringen. Einsteckvasen haben die Angehörigen zu beschaffen.

**§ 57 Höhe der Pflanzen** (Änderung GV vom 11.12.1989 und vom 13.11.2006)

Pflanzen und Sträucher sollen bei Reihengräbern vor dem Grabmal eine Höhe von 40 cm nicht überschreiten. Bei allen Gräbern soll die Inschrift nicht durch Pflanzen und Bäumchen verdeckt werden.

**§ 58 Unordnung auf Gräbern** (Änderung GV vom 13.11.2006)

Werden Gräber, trotz Aufforderung durch den Werkhof, nicht gepflegt und in Ordnung gehalten, beauftragt der Werkhof auf Kosten der Angehörigen eine Gärtnerei.

**§ 59 Arbeiten vor Feiertagen**

An den Tagen vor Sonn- und allgemeinen Feiertagen dürfen nur bis zur einbrechenden Dunkelheit Anpflanzungen vorgenommen werden.

**§ 60 Gräber ohne Angehörige, Unterhalt** (Änderung GV vom 13.11.2006)

Gräber, für deren Unterhalt keine Angehörigen mehr verpflichtet werden können, werden vom Werkhof, oder in seinem Auftrag von einem Gärtner, mit einer dauerhaften Grünbepflanzung versehen.

## **§ 61 Kosten für Fundament, Schrittplatten** (Änderung GV vom 13.11.2006)

Die Kosten für das Streifenfundament und die Schrittplatten gehen zulasten der Gemeinde.

## **IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

### **§ 62 Übertreten**

Übertretungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden, soweit sie nicht unter andere Strafandrohungen fallen, mit Busse bis CHF 300.– bestraft.

### **§ 63 Haftpflicht**

Die Gemeinde Egerkingen lehnt jede Haftpflicht ab für

- Unfälle aller Art
- für Schäden an Grabmälern, Urnen, Pflanzen, Kränzen und andere, auf Grabmälern niedergelegten Gegenstände, welche sich durch widerrechtliche Handlungen Dritter, Naturereignisse, Grabsenkungen usw. ergeben können.

### **§ 64 Beschwerde** (Änderung GV vom 13.11.2006)

Gegen Entscheide der Baukommission kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

### **§ 65 Teiländerungen** (Änderung GV vom 13.11.2006)

Die Teiländerungen treten nach Beschluss der Gemeindeversammlung vom 6. November 2006 sofort und die Gebühren ab 1. Januar 2007 in Kraft.

Basis dieses Reglements sind die Gemeindeversammlungsbeschlüsse vom 30. Mai 1979 / 26. Mai 1986 / 26. November 1986 / 11. Dezember 1989 / 4. Mai 1992 / 22. Juni 1998.

### **Einwohnergemeinde Egerkingen**

Namens der Gemeindeversammlung

sig. Kurt Rütli  
Gemeindepräsident

sig. Jules Bättig  
Gemeindeschreiber

## Anhang Gebührentarif

### 1. Allgemeine Gebühren

Benützung des Aufbahrungsraumes

- |                           |               |
|---------------------------|---------------|
| ▪ Für ortsansässige       | unentgeltlich |
| ▪ Für auswärtige Pauschal | CHF 250.–     |

### 2. Grabplatzgebühren

#### a) Für Einwohner von Egerkingen

- |   |               |
|---|---------------|
| ▪ Reihengrab für Erdbestattungen, Urnen- und Höckergrab | unentgeltlich |
| ▪ Urnennische (exkl. Beschriftung)                      | CHF 500.–     |
| ▪ Familiengrab (2.5 x 2 m)                              | CHF 2400.–    |
| ▪ *Gemeinschaftsgrab (exkl. Beschriftung)               | CHF 250.–     |
| ▪ *Gemeinschaftsgrab                                    | CHF 120.–     |
- (Benützung Beschriftungsplastik) (\*Änderung GV vom 13.11.2006)

#### b) Für Auswärtige

- |   |            |
|---|------------|
| ▪ Reihengrab für Erdbestattungen          |            |
| Erwachsene                                | CHF 900.–  |
| Kinder                                    | CHF 525.–  |
| ▪ Urnen- oder Höckergrab                  | CHF 750.–  |
| ▪ Urnennische (exkl. Beschriftung)        | CHF 1300.– |
| ▪ Familiengrab                            | CHF 4800.– |
| ▪ *Gemeinschaftsgrab (exkl. Beschriftung) | CHF 500.–  |
| ▪ *Gemeinschaftsgrab                      | CHF 120.–  |
- (Benützung Beschriftungsplastik) (\*Änderung GV vom 13.11.2006)

### 3. Erdbestattung

- |  |               |
|--|---------------|
| a) Gebühr für Erdbestattung eines Einwohners der Gemeinde Egerkingen in Reihen- und Familiengrab | unentgeltlich |
| b) Gebühr für Erdbestattung in Egerkingen einer auswärtigen Person, enthaltend:                  |               |
| ▪ Organisation   | CHF 80.–      |
| ▪ Benützung des Aufbahrungsraumes  | CHF 250.–     |
| ▪ Benützung der Abdankungshalle  | CHF 100.–     |
| ▪ Graberstellung für Erwachsene  | CHF 600.–     |
| ▪ Graberstellung für Kinder  | CHF 300.–     |
| ▪ Orgelspiel   | CHF 120.–     |

▪	Beisetzung des Sarges	CHF	150.–
c)	Gebühr für Erdbestattung im 2. Grab eines Familiengrabes		
▪	eines Einwohners der Gemeinde Egerkingen	CHF	600.–
▪	einer auswärtigen Person (zusätzlich zu Bst. b)	CHF	600.–
d)	Umbestattung und Exhumation (bis max. 2 Jahre)		nach Ergebnis
	Aus Grab in aufzuhebender Abteilung		“
	Aus Grab in nicht aufzuhebender Abteilung		“
	Aus Kindergrab		
	(exkl. Neugraberstellung und Sarglieferung)		

#### 4. Urnenbeisetzung

a)	Gebühr für Urnen- und Aschenbeisetzung eines Einwohners der Gemeinde Egerkingen in Reihen- und Familiengrab		unentgeltlich
b)	Gebühr für Urnen- und Aschenbeisetzung einer auswärtigen Person, in Egerkingen enthaltend		
▪	Organisation	CHF	80.–
▪	Benützung des Aufbahrungsraumes	CHF	250.–
▪	Benützung der Abdankungshalle	CHF	100.–
▪	*Graberstellung für Reihen-, Urnen-, Höcker-, Familien- und Gemeinschaftsgrab	CHF	150.–
▪	Vorbereitung Nischengrab	CHF	50.–
▪	Orgelspiel	CHF	120.–
▪	Beisetzung der Urne oder der Asche (*Änderung GV vom 26.05.1986)	CHF	50.–
c)	Urnenausgrabungen (vor Aufhebung der Grabreihen) für eine Urne	CHF	150.–